

MITTEILUNGSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: M 19/0117
2 - Dezernat II			Datum: 21.02.2019
Bearb.:	Major, Julia	Tel.: -910	öffentlich
Az.:			

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Ausschuss für Schule und Sport	06.03.2019	Anhörung

Beantwortung der Anfrage der SPD-Fraktion zu den Eigentumsverhältnissen der Grundstücksflächen des 1. SC Norderstedt aus der Sitzung vom 06.02.2019

Sachverhalt

Die SPD-Fraktion hat um schriftliche Beantwortung der folgenden Fragen gebeten:

1. Wer ist Eigentümer des Grundstücks (bzw. des/der Flurstück(e)), auf denen sich das Gebäude und die weiteren Anlagen des 1. SCN befinden?
2. Auf welcher Grundlage nutzt der 1. SCN diese Grundstücke?
3. Auf welchen vom 1. SCN genutzten Flächen wäre es möglich, Gebäude für den Sportbetrieb zu bauen, ohne im Vorwege ein B-Plan-Verfahren durchzuführen?
4. Ist eine Bebauung der stadteigenen Fläche auf der anderen Straßenseite des Scharpenmoor gegenüber dem 1. SCN möglich? Gibt es einen entsprechenden B-Plan?

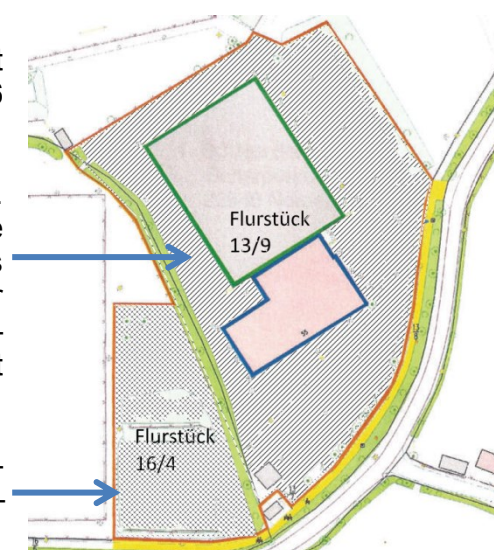
Beantwortung:

Antwort zu Frage 1.)

Die vom 1. SC Norderstedt genutzte Fläche befindet sich auf den Flurstücken 16/4 und 13/9 der Flur 16 der Gemarkung Garstedt.

Das Flurstück 13/9 befindet sich im Privateigentum. Die Stadt Norderstedt (bzw. die Ursprungsgemeinde Garstedt) ist seit 1969 erbbauberechtigt für das Grundstück. Gemäß dem Erbbaurechtsvertrag, der noch bis zum 31.05.2069 gültig ist, dürfen dort bauliche Anlagen ausschließlich zu Sportzwecken errichtet werden.

Das Flurstück 16/4, auf dem die Beachvolleyballanlage errichtet wurde, befindet sich in städtischem Eigentum.



Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 11)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeisterin

Antwort zu Frage 2.)

Die Nutzung der Fläche durch den 1. SC Norderstedt wurde erstmalig per Nutzungsvertrag vom 30.07.1976 zwischen der Stadt und dem Verein geregelt. Im Jahre 2009 wurde dieser Altvertrag durch einen neuen Nutzungsvertrag abgelöst. Dieser stellt die aktuelle Grundlage für die Nutzung dar und ist als **Anlage** beigelegt.

Antwort zu Frage 3.)

Für die vom 1. SC Norderstedt genutzten Flächen besteht kein Bebauungsplan. Daher wäre hier ggf. die Errichtung deutlich untergeordnete Gebäude ohne sportliche Nutzung als Ergänzung zu den vorhandenen Bestandsgebäuden möglich (z.B. Garage, Werkstatt, Umkleieräume usw.). Die Errichtung weiterer Gebäude für den Sportbetrieb ist ohne die Aufstellung eines Bebauungsplanes nicht möglich.

Ob für die Errichtung eines Ersatzbaus (Abriss des Altgebäudes und Neubau am selben Standort) ein Bebauungsplan aufgestellt werden muss, kann ohne konkrete Planungsunterlagen nicht beurteilt werden.

Antwort zu Frage 4.)

Die Flächen auf der anderen Straßenseite des Scharpenmoor gegenüber dem 1. SC Norderstedt (Flächen zwischen Scharpenmoor und Friedrich-Hebbel-Straße) befinden sich im Privateigentum. Die hier aktuell als Bedarfsparkplatz genutzte Fläche wurde von der Stadt im Jahr 2009 gepachtet. Im Pachtvertrag vom 03.06.2009 ist festgelegt, dass die Fläche zum Anlegen eines Parkplatzes dient, der zur Abstellung von Kraftfahrzeugen für die Besucher der anliegenden Sportanlage zur Verfügung stehen soll. Eine Bebauung ist durch den Pachtvertrag nicht abgedeckt. Ein Bebauungsplan besteht für diese Flächen nicht.

Anlage:

Nutzungsvertrag zwischen der Stadt Norderstedt und dem 1.SC Norderstedt vom 08.09.2009 = Anlage